



Reglement über das Reklamewesen (Reklamereglement)

vom 21. Mai 2012

Der Einwohnerrat Zofingen - gestützt auf § 59 BauG sowie §§ 39 Abs. 2 Ingress und 48 Abs. 1 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) vom 21. Mai 2012 - beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1

Das Reglement bezweckt eine gute Integration der Reklamen in das Zweck Orts-, Quartier- und Strassenbild. Sie haben auf die Wohnqualität, die Verkehrssicherheit, die Sicherheit im öffentlichen Raum und auf die Bewegungsfreiheit der Fussgängerinnen und Fussgänger Rücksicht zu nehmen.

§ 2

¹ Dieses Reglement gilt für Reklamen auf dem Gebiet der Stadt Zofin- Geltungsbereich gen.

² Vorbehalten bleiben

- a) die rechtlichen Vorschriften über den Strassenverkehr;
- b) abweichende Regelungen in Sondernutzungsvorschriften.

§ 3

Reklamen sind alle durch Schrift, Form, Farbe, Ton, Ausleuchtung oder Begriffe andere Mittel der Werbung dienende Vorkehrungen und Einrichtungen.

II. Gestaltungsvorschriften

§ 4

Grösse, Gestaltung,
Koordination

¹ Die Grösse der Reklame muss in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grösse der Fassade und zur Wirkungsdistanz stehen.

² Die Wiederholung und Anhäufung von Reklamen, die dem gleichen Zweck dienen, sind unzulässig.

³ Bei Gebäuden, in denen sich mehrere Betriebe befinden, sind die Reklamen in geeignete Form zusammenzufassen. Der Stadtrat kann ein Gesamtkonzept verlangen.

§ 5

Nicht gestattete
Reklamen

Nicht gestattet sind:

- a) Reklamen, die sich nach Farbe, Form und Umfang nicht in das Orts-, Quartier- und Strassenbild einfügen;
- b) akustische Reklamen;
- c) mechanisch bewegte und pulsierende Reklamen sowie an Strassen alle die Verkehrssicherheit gefährdenden Reklamen;
- d) Reklamen, die gegen Sitte und Anstand sowie die menschliche Würde und Integrität verstossen.

§ 6

Besondere Gestal-
tungsvorschriften

In folgenden Stadtgebieten gelten besondere Gestaltungsvorschriften für Reklamen:

- a) in der Altstadt und in der Umgebungsschutzzone;
- b) an Schutzobjekten und in deren Sichtbereichen.

§ 7

Altstadt, Umge-
bungsschutzzone,
Schutzobjekte

¹ In der Altstadt, der Umgebungsschutzzone und an den Schutzobjekten müssen die Reklamen die architektonische Wirkung der Bauteile wahren und mit der Baute und der Umgebung eine gute Gesamtwirkung bezüglich Farbe, Form und Umfang erreichen.

² Im Weiteren gilt für Reklamen das Altstadtreglement.

§ 8

Grenz- und Sichtbe-
reich von Altstadt
und Schutzobjekten

In der Umgebungsschutzzone der Altstadt sowie im Sichtbereich von Schutzobjekten sind Reklamen so zu gestalten, dass die Altstadt und die Schutzobjekte nicht beeinträchtigt werden.

III. Bewilligungspflicht, Bewilligungsverfahren

§ 9

¹ Das Anbringen von Reklamen, deren Versetzung, Änderung hinsichtlich Farbe, Form und Umfang bedarf einer Bewilligung. Bewilligungspflicht, Grundsatz

² Lichtreklamen wie Schriftzüge, Signete und Lichteffekte sind auch hinter Glas bewilligungspflichtig, sofern sie in den Aussenbereich wirken.

³ Bewilligungspflichtig sind insbesondere Baureklamen, Figuren, wenn sie Reklameaufschriften oder -bilder aufweisen oder Reklamezwecken dienen.

⁴ Für die Altstadt gilt zusätzlich das Altstadtreglement. Reklamengesuche in der Altstadt sind der Stadtbildkommission zur Stellungnahme vorzulegen.

⁵ Soll durch eine Reklame öffentlicher Grund benutzt werden, so ist zusätzlich eine Bewilligung oder Konzession zur Benutzung des öffentlichen Grundes erforderlich. Ausgenommen bleiben Auslegeschilder.

§ 10

Bei wesentlichen baulichen Veränderungen am Äusseren einer Baute, einer Anlage oder am Betrieb kann die Anpassung von bestehenden Reklamen verlangt werden, wenn diese den Gestaltungsvorschriften dieses Reglements nicht entsprechen und die Anpassung verhältnismässig ist. Anpassungen

§ 11

Aus wichtigen Gründen kann der Stadtrat Ausnahmen von einzelnen Reklamevorschriften gewähren, sofern dadurch keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden. Ausnahmen

§ 12

Temporäre Reklamen sind im Rahmen des kantonalen Rechts bewilligungsfrei. Darüber hinaus können temporäre Reklamen in allen Nutzungszonen für eine Dauer von mehr als 2 Monaten bewilligt werden. Es sind dies u.a.: Temporäre Reklamen

- a) Eigenwerbung an Bauabschränkungen und auf Baustellen;
- b) Behördliche Informationen der Bevölkerung;
- c) Hinweise vor Wahlen und Abstimmungen;
- d) Hinweise auf Feste, Ausstellungen und Veranstaltungen;
- e) Reklamen an Bauabschränkungen und auf Baustellen.

§ 13

Keine Bewilligungspflicht

Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Angebotstafeln beim Eingang zu Detailhandelsgeschäften, Gastwirtschaften- und Landwirtschaftsbetrieben, sofern sie nur während den Geschäftsöffnungszeiten aufgestellt werden, keine Sichtzonen beeinträchtigen und den Fussgängerverkehr nicht behindern (minimale Durchgangsbreite 1,50 m).
- b) Unbeleuchtete Einzeltafeln von weniger als 0,20 m² Fläche im Bereich des Geschäftseinganges.

§ 14

Informations- und Hinweistafeln

Informations- und Hinweistafeln mit überwiegend im öffentlichen Interesse liegendem Informationsgehalt (Stadtpläne, historische Hinweise, Kulturgüterbeschreibungen usw.) unterstehen unter Beachtung der Gestaltungsvorschriften keiner Bewilligungspflicht.

§ 15

Unterhalt

Reklamen und ihre Anlagen sind ordnungsgemäss zu unterhalten.

§ 16

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsgesuche für Reklamen sind samt Unterlagen in zweifacher Ausführung dem Bereich Hochbau und Liegenschaften einzureichen. Das Gesuch hat eine detaillierte Darstellung und Beschreibung über Art, allfällige Beleuchtung, Ausmasse und Standort zu enthalten. Als Planunterlagen sind einzureichen:

- a) Grundbuchplan;
- b) sofern für die Beurteilung erforderlich, Fassadenplan oder Fotomontage mit Einzeichnung der Reklame (1:50 oder 1:100);
- c) bei auskragenden Reklamen, Schnitt mit Einzeichnung der Reklame (1:50 oder 1:100);
- d) Detailskizze und Beschrieb mit genauen Massen, aus der die farbliche Gestaltung ersichtlich ist.

§ 17

Gebühren

Für die Prüfung und Bearbeitung von Reklamegesuchen werden Gebühren gemäss Reglement über die Gebühren im Bauwesen (Baugebührenreglement) erhoben.

IV. Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18

Soweit Reklamen den Vorgaben dieses Reglements widersprechen, verfügt der Stadtrat deren Entfernung oder die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.

Wiederherstellung
des rechtmässigen
Zustands

§ 19

Wer diesem Reglement oder den gestützt darauf erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft (§§ 159-162 BauG).

Strafbestimmungen

§ 20

¹ Für baubewilligungspflichtige Reklamen gelten die Verfahrens- und Rechtsmittelbestimmungen der kantonalen Baugesetzgebung.

Verfahren, Rechts-
mittel, Beschwerde

² Für nicht baubewilligungspflichtige Reklamen richten sich das Verfahren und der Rechtsmittelweg nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

³ Gegen Entscheide des Stadtrates in Anwendung des Reklamereglements kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt Beschwerde geführt werden, soweit keine andere Behörde als zuständig erklärt wird. Dessen Entscheid ist an das Verwaltungsgericht weiterziehbar.

§ 21

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Übergangs-
bestimmung

§ 22

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Inkrafttreten

§ 23

Die Verordnung über das Reklamewesen der Gemeinde Zofingen vom 26. Januar 1967 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements aufgehoben.

Aufhebung des bishe-
rigen Rechts

Zofingen, 21. Mai 2012

EINWOHNERRAT ZOFINGEN

Der Präsident

Thomas Bühler

Der Protokollführer

Arthur Senn

Rechtskraft des Einwohnerrats-Beschlusses: 25. Juni 2012

Inkraftsetzung durch den Stadtrat: 1. Juli 2013